

Auszug aus der Satzung des Tennis-Club „Rot-Weiß“ Barsinghausen e. V. (TCB)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1: Name, Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Tennis-Club Barsinghausen e. V. (TCB). Seine Farben sind Rot-Weiß.
2. Der Sitz des Vereins ist Barsinghausen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen eingetragen.

§ 2: Zweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes in den Bereichen Breiten- und Leistungstennis sowie in der sportlichen Gemeinschaft.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerlich begünstigte Zwecke im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung (AO) betreffend „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51 ff AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Vereinsanlagen, Nutzung

1. Die Platzanlagen stehen allen Mitgliedern gleichermaßen offen.
2. Über einschränkende Maßnahmen, z. B. Platzreservierung für Training, Turniere usw., beschließt der Vorstand.
3. Einschränkende Maßnahmen dürfen den allgemeinen Spielbetrieb nicht über Gebühr beeinträchtigen.
4. Einschränkende Maßnahmen sind rechtzeitig durch Aushang bekanntzugeben. Sie sind nur wirksam, wenn und solange sie aushängen.

II. Mitglieder des Vereins

§ 4: Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - aktive Mitglieder
 - Jugendmitglieder
 - passive Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
2. Zum Zwecke der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Erklärung erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitgliedes.

5. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31. 12.) möglich und muß mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich aufgezeigt werden.
6. Über einen Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluß ist zulässig bei vereinschädigendem Verhalten (z. B. wiederholten Verstoß gegen die Satzung sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, Zahlungsrückstände trotz wiederholter Mahnungen) sowie sonstigen wichtigen Gründen. Dem Ausschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlußgründen zu äußern.

§ 5: Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Aktive und Jugendmitglieder sind berechtigt, die vom Verein unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen im Rahmen der Benutzungsbedingungen zu nutzen.
3. Aktive, passive und fördernde Mitglieder haben Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht, Jugendmitglieder nur, wenn sie über 18 Jahre alt sind.
4. Ehrenmitglieder haben Stimm- und aktives Wahlrecht.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen.
6. Spiel-, Platz- und Hausordnung sind von allen Mitgliedern gleichermaßen zu beachten. Anordnungen des Vorstandes und der für die Ordnung auf den Anlagen Bestellten ist nachzukommen.
7. Finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist unverzüglich nachzukommen.

§ 6: Beiträge

1. Beiträge sind die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und Umlagen.
2. Über die Beiträge beschließt die Jahreshauptversammlung.
3. Zahlungsweise und -verfahren bestimmt der Vorstand.
4. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahme in den Verein fällig.
5. Über Beitragsermäßigungen / Befreiung von Beiträgen aktiver Mitglieder entscheidet der Vorstand.
6. Bei Ausschluß ist der Jahresbeitrag anteilig bis zum Monat des Ausschlusses einschließlich zu entrichten.

Stand: 22. Februar 1982

